



**Landgericht
Görlitz**

- Ausfertigung -

3KFH O 50/02

Verkündet am: 5.12.2003

Urk.beamt.d.Geschäftsst.

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verfahren

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

[REDACTED]

Nebenintervenient auf Beklagtenseite:

[REDACTED]

Nebenintervenient auf Beklagtenseite:

[REDACTED]

wegen Anfechtung/Feststellung

erlässt das Landgericht Görlitz - Kammer für Handelssachen -
durch Richter am Landgericht Koschinka aufgrund der mündli-
chen Verhandlung vom 5.12.2003 folgendes

Zwischenfeststellungs- und Teilurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Es wird festgestellt, daß die Beklagte berechtigt ist, den Kläger gegen eine nach § 14 Ziffer 2 der Satzung der Beklagten zum Stichtag 31.12.2001 zu ermittelnde und gemäß § 14 Ziffer 3 der Satzung der Beklagten zu zahlende Abfindung aus ihr ausschließen zu lassen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

T A T B E S T A N D:

Die Nebenintervenienten (ehemals Beklagte zu 2 und zu 3) und der Kläger sind zu je einem Drittel Gesellschafter der Beklagten. Sie waren auch, jedenfalls bis zum 14.08.2002, gesamtvertretungsberechtigte Geschäftsführer der Beklagten.

Die Geschäftstätigkeit der Beklagten besteht im Wesentlichen aus der Projektierung von Windenergieanlagen auf gekauften oder angepachteten Grundstücken. Die dahinterstehende Geschäftsidee ist die, die Grundstücke nach entsprechender Durchführung der Projektierung an Betreibergesellschaften, in der Regel in der Form von Kommanditgesellschaften - deren geschäftsführende Komplementärin wiederum die Beklagte ist - weiterzuverpachten. Diese Betreibergesellschaften kaufen dann von den Herstellern der Windenergieanlagen dieselben, lassen sie aufstellen und betreiben sie. Die Einnahmen aus dem Betrieb der Windenergieanlagen werden dann von der Beklagten gepoolt und gleichmäßig auf die Kommanditgesellschaften verteilt. Der wesentliche finanzielle Vorteil an dieser Gestaltung dürfte im steuer- und fördergeldrechtlichen Bereich zu finden sein.

Jedenfalls pachtete die Beklagte ausweislich der Anlagen K 7 (GA 91-102) mehrere Flurstücke in den Gemarkungen Eckartsberg und Ludwigsdorf (wegen der genauen Bezeichnungen wird auf GA 8/9 Bezug genommen) von der Kratzsch und Zahlten GbR, welche den Nebenintervenienten gehörte.

Zum besseren Überblick über die Struktur der von den Beteiligten betriebenen Gesellschaften wird auf das Schaubild Anlage K 48 (GA 643 Bezug genommen).

Zwischen dem Kläger und den Nebenintervenienten kam es im Jahre 2002 verstärkt zu Unstimmigkeiten. Der Kläger bediente sich im Rahmen des Schriftverkehrs mit den Nebenintervenienten mehrfach einer im Geschäftsverkehr unüblichen Ausdrucksweise. Im Einzelnen formulierte er wie folgt:

1. Schreiben vom 11.03.2002 (Anlage K 32, GA 106/107 der hinzuverbundenen Akte):

"Nehmt Ihr eigentlich Drogen oder ist Euer Selbstbedienungs-wahn angeboren? (...)

Für Eure unverschämte Luege (...)

Vertrauen kann aber bekanntlich gegen Gier, die blind macht, nicht anstinken. (...)

(...) und da ist er auch schon wieder, der Selbstbedienungs-wahn. (...)

Es wird Zeit, dass Ihr endlich zur Vernunft kommt und aufhoert, Euch im stillen Kellerbuero gegenseitig den grossten Bloedsinn einzureden."

2. Schreiben vom 10.05.2002 (Anlage K 33, GA 108-112 der hinzuverbundenen Akte):

"Wenn Ihnen Ihre persönlichen infantilen Animositäten wichtiger sind... (...)

Ihre unverschämte und zudem nicht zutreffende Unterstellung (...), schildert sehr deutlich, dass Ihnen der Relaitätssinn verloren gegangen ist. (...)

...so ist das Ihr Problem bzw. eine weitere Ihrer infantilen Animositäten. (...)

...selbstherrlichen Selbstbedienungswahn...

Sie haben Unterlagen rechtswidrig aus meinen Akten entwendet. (...)

...irrealen Hirngespinnsten...

...ist ja schon dumm dreist. (...)"

Auch telefonierte der Kläger am 17.06.2002 mit der Sekretärin der Beklagten, welche über das Gespräch eine Telefonnotiz (Anlage K 34, GA 113/114 der hinzuverbundenen Akte) anfertigte. In diesem Telefonat erklärte er gegenüber der Sekretärin in Bezug auf die Nebenintervenienten:

"die beiden mach ich noch fertig".

Wegen der weiteren Einzelheiten der Schreiben und der Telefonnotiz wird auf die genannten Anlagen Bezug genommen.

Des Weiteren ließ der Kläger dem Nebenintervenienten Kratzsch über dessen Ehefrau im Rahmen eines Telefonates mitteilen, die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung würde "eine Menge Ärger", ja sogar "Krieg" bedeuten, der sich "auch familiär ausweiten" könne.

Auf der auf Betreiben der Nebenintervenienten mit Ladung vom 22.07.2002 (Anlage K 33, GA 152-154) unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 27.06.2002 (Anlage K 3, GA 33-35 der hinzuverbundenen Akte) einberufenen außerordentlichen Gesellschafterversammlung vom 14.08.2002, bei der sämtliche Stimmrechtsanteile vertreten waren und wegen derer genauer Einzelheiten auf das Versammlungsprotokoll (Anlage K 36, GA 160 ff.) Bezug genommen wird, wurde Herr Rechtsanwalt Andreas Heuser mit den Stimmen der Nebenintervenienten gegen die Stimmen des Klägers zum Versammlungsleiter gewählt. Daraufhin wurde über die den streitgegenständlichen Beschlüssen zu Grunde liegenden Anträge der Nebenintervenienten unter Ausschluß der Stimmen des Klägers und über die ebenfalls streitgegenständlichen Beschlußvorlagen des Klägers abgestimmt.

Der Versammlungsleiter stellte hinsichtlich der Beschlußanträge der Nebenintervenienten folgendes Beschlußergebnis fest (Anlage K 36, GA 167):

"TOP 1

Die Bestellung des Herrn Uwe Krause als Geschäftsführer wird mit sofortiger Wirkung widerrufen. Herrn Uwe Krause wird Entlastung verweigert.

TOP 2

Der Anstellungsvertrag zwischen der NWE Niederschlesischen WindEnergie GmbH und Herrn Uwe Krause vom 20.12.1999 wird vorsorglich für den Fall, daß das Anstellungsverhältnis nicht gemäß § 1 Nr.2 Satz 2 des Anstellungsvertrages ohne Ausspruch einer Kündigung enden sollte, außerordentlich mit sofortiger Wirkung, hilfsweise fristgerecht zum nächstmöglichen Termin gekündigt.

TOP 3

TOP 3.1.

Der Gesellschafter Uwe Krause soll durch gerichtliches Urteil aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden;

TOP 3.2.

Die Geschäftsführer werden beauftragt, Ausschlußklage zu erheben;

TOP 3.3.

Der Ausschluß soll durch Einziehung des Geschäftsanteils gegen Zahlung des im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Einziehungsentgelts erfolgen."

Hinsichtlich der streitgegenständlichen (und unten in den Anträgen wiedergegebenen) Beschlüßanträge des Klägers kam es ebenfalls zur Abstimmung, an der alle drei Gesellschafter teilnahmen und bei der der Kläger für und die Nebenintervenienten gegen die Beschlüßvorlage stimmten. Da zwischen den Gesellschaftern Uneinigkeit über die Frage herrschte, ob die Nebenintervenienten bei dieser Abstimmung nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen waren, vermerkte der Versammlungsleiter im Protokoll Folgendes (K 36, GA 170):

"Der Versammlungsleiter sieht sich wegen der unterschiedlichen Rechtsauffassungen der Gesellschafter Kratzsch und Zahlten einerseits und des Gesellschafters Krause andererseits außerstande ein Beschlüßergebnis förmlich festzustellen."

Der Gesellschaftsvertrag der Beklagten (Anlage K 1, GA 35 ff) sieht in seinem § 7 folgende Regelungen vor:

"3.

Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gefaßt, sofern das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht.

4.

Über Beschlüsse der Gesellschaft ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem gewählten Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zuzusenden ist.
(...)

5.

Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur innerhalb von einem Monat nach dem Zugang des Protokolls zulässig."

§ 12 Abs.2 des Vertrages hat auszugsweise folgende Fassung:

"Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn (...)

c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt (...)"

§ 12 Abs.4 lautet:

"Die Einziehung wird durch den Geschäftsführer erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der einstimmig von den stimmberechtigten Gesellschaftern gefaßt wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht bei der Abstimmung kein Stimmrecht zu."

In § 12 Abs.5 findet sich folgende Regelung:

"Im Fall der Einziehung bestimmt sich die Abfindung nach § 14 Abs.2 und 3 dieses Vertrages."

§ 14 Abs.2 lautet:

"Das Abfindungsentgelt entspricht dem Verkehrswert des Geschäftsanteils, welcher nach der steuerlichen Bewertungsmethode für GmbH-Anteile im sogenannten Stuttgarter Verfahren zu ermitteln ist. Dieser Wert ist für die Berechnung der Abfindung auf den letzten vorhergehenden 31.12. festzustellen. Dieser Wert erhöht um den Faktor 1,5 ist das Abfindungsentgelt."

§ 14 Abs.3 regelt die Auszahlungsmodalitäten des nach § 14 Abs.2 errechneten Abfindungsentgeltes.

Der Kläger vertritt die Auffassung, die auf der Gesellschafterversammlung vom 14.08.2002 gefaßten Beschlüsse zu TOP 1 bis TOP 3.3 seien nichtig bzw. für nichtig zu erklären, da wichtige Gründe für eine Abberufung des Klägers als Geschäftsführer, für eine Kündigung seines Anstellungsvertrages und für einen Ausschluß des Klägers aus der Gesellschaft nicht vorliegen. Die von der Beklagten vorgenommene Berechnung des Abfindungsentgeltes sei fehlerhaft, bei richtiger Berechnung würde sich ein Betrag von mindestens 1,5 Millionen Euro ergeben.

Der Kläger vertritt des Weiteren die Auffassung, die von ihm mit Schreiben vom 31.07.2002 (Anlage K 34, GA 155) zur Tagesordnung angemeldet, mit Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten vom 09.08.2002 (Anlage K 35, GA 156-159) begründeten und dann in der Gesellschafterversammlung vom 14.08.2002 zur Abstimmung gestellten Beschlußvorlagen seien auf der Gesellschafterversammlung vom 14.08.2002 wirksam beschlossen worden. Die Gegenstimmen der Nebenintervenienten seien unwirksam, da diese von der Mitwirkung an der Beschlußfassung deshalb ausgeschlossen gewesen seien, weil es sich bei den Beschlüs-

sen um Maßnahmen aus wichtigem Grund handele, die sich gegen die Nebenintervenienten als gemeinsam Handelnde richten. Aus diesem Grund habe die Abstimmung über die Maßnahmen gegen beide Nebenintervenienten auch zusammengefaßt erfolgen dürfen, da jeder der beiden auch bei der Abstimmung hinsichtlich des jeweils anderen ausgeschlossen gewesen sei.

Ein wichtiger Grund für die Abberufung und den Ausschluß der Nebenintervenienten liege vor. Diese ergebe sich schon aus den einzelnen, jedenfalls aber aus einer Gesamtschau der im Folgenden aufgeführten Verfehlungen der Nebenintervenienten, durch die eine unheilbare Zerrüttung des Gesellschaftsverhältnisses eingetreten sei:

Die Nebenintervenienten hätten - was unstreitig ist - entgegen der zwischen den Gesellschaftern bestehenden Absprache, daß alle Überweisungsträger die Unterschriften aller Geschäftsführer tragen müßten und entgegen des mit der das Poolkonto der Beklagten führenden Oldenburgischen Landesbank AG geschlossenen Kontovertrages (Anlage K 8, GA 103), der vorsah, daß von zur Überweisung notwendigen Unterschriften zweier Geschäftsführer eine zwingend vom Kläger stammen müsse, unter Verletzung der Geschäftsführungsbefugnisse des Klägers drei Überweisungen in Höhe von insgesamt 227.227,64 Euro zur Zahlung an die Schöpstal KG, die Ludwigsdorf KG und die Galgenberg KG veranlaßt. Die genannten KGs gehören zur Firmengruppe der Gesellschafter der Beklagten, wegen derer Struktur auf die Anlage K 48 (GA 643) Bezug genommen wird. Die vom Kläger nachträglich genehmigten Zahlungen dienten - was unstreitig ist - der notwendigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der KGs.

Die Nebenintervenienten, die ihre Geschäftsführertätigkeit vom Sitz der Gesellschaft in Görlitz aus ausübten, während der Kläger im Rahmen seines Arbeitsvertrages als Bankangestellter ab Januar 2000 in Dublin arbeitet, hätten die Diensträume der Beklagten gleichzeitig zum Betrieb einer von ihnen innegehabten Agentur der R & V Versicherungen genutzt, ohne der Beklagten dafür Miete zu zahlen.

Die Nebenintervenienten hätten unter Verletzung seiner Geschäftsführungsbefugnisse für die Beklagte Vertragsverhältnisse mit dem Steuerberater Marcks und dem Rechtsanwalt Kösters begründet.

Die Nebenintervenienten hätten dem Kläger gegenüber ihre gesellschaftsrechtliche Treuepflicht dadurch verletzt, daß sie diesem die Geschäftspost per Einschreiben nach Dublin geschickt haben. Er sei auf Grund seiner dortigen Arbeitszeiten und der Öffnungszeiten der Postämter nicht in der Lage gewesen, diese Einschreiben rechtzeitig in Empfang zu nehmen, was den Nebenintervenienten bewußt gewesen sei.

Die Nebenintervenienten hätten darüber hinaus ein Telefonat des Klägers mit den Nebenintervenienten unter Verstoß gegen § 201 StGB aufgezeichnet, wie sich aus der Anlage K 31 (GA 100 der hinzuverbundenen Akte) ergäbe. Dies stelle den "an Impertinenz nicht mehr zu übertreffenden Versuch, den Beklagten (Kläger; Anmerkung des Gerichtes) mit Methoden der Staatssicherheit aus der Klägerin (Beklagten; s.o.) zu entfernen" (Schriftsatz vom 25.11.2002, GA 159 der hinzuverbundenen Akte) dar.

Auch hätten die Nebenintervenienten die finanziellen Interessen der Beklagten dadurch verletzt, daß sie ohne seine Zustimmung, mithin unter Verletzung seiner Geschäftsführungsbefugnisse Präsentkörbe und Weihnachtskarten, sowie einen Kinderwagen als Geschenk für die niedergekommene Sekretärin der Beklagten auf Kosten der Beklagten bestellt und für gesellschaftswidrige Zwecke verwendet hätten. Auch hätten sie die von der Beklagten bezahlte Sekretärin für nicht im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Beklagten stehende Tätigkeiten eingesetzt und GEZ-Gebühren für ihre Privatfahrzeuge über die Beklagte abgerechnet.

Die Nebenintervenienten hätten private Unterlagen des Klägers (Anlage K 30, GA 79-99 der hinzuverbundenen Akte), die dieser bei einer gemeinsamen Besprechung dabei gehabt hatte und die sich auf ein Provisionsgeschäft mit der ENERCON bezogen hätten, unterschlagen.

Ein Hauptgrund für den Ausschluß der Nebenintervenienten als Gesellschafter und für deren Abberufung als Geschäftsführer sei es aber, daß die Nebenintervenienten im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Betreibergemeinschaft Kratzsch & Zahlten GbR an der Beklagten vorbei unter Verletzung von dieser aus Pachtverträgen zwischen der Kratzsch und Zahlten GbR (Anlagen K 6, GA 61-90, und K 7, GA 91-102) zustehenden vertraglichen Rechten die oben genannten Grundstücke ohne Zwischenschaltung der Beklagten direkt an der ENERCON gehörende Betreibergesellschaften verpachtet hätten, wodurch die eigentlich der Beklagten zustehenden Pachteinahmen direkt in das Vermögen der Nebenintervenienten geflossen sei.

Nach teilweiser Klagerücknahme (Schriftsatz vom 04.08.2003, GA 619) **beantragt der Kläger zuletzt,**

1. festzustellen, daß der Beschluß der außerordentlichen Gesellschafterversammlung der Beklagten vom 14.08.2002 zu den Tagesordnungspunkten 1,2,3.1, 3.2 und 3.3 auf der Tagesordnung vom 22.07 2002 nichtig ist,

hilfsweise:

die Beschlüsse der außerordentlichen Gesellschafterversammlung der Beklagten vom 14.08.2002 zu den Tagesordnungspunkten 1, 2, 3.1, 3.2 und 3.3 der Tagesordnung vom 22.072002 werden für nichtig erklärt.

2. festzustellen, daß die außerordentliche Gesellschafterversammlung der Beklagten vom 14.08.2002 folgende Beschlüsse wirksam gefaßt hat:

a) Die Bestellung der Geschäftsführer Bernd Kratzsch und Andreas Zahlten als Geschäftsführer der Beklagten wird mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund widerrufen.

b) Den Geschäftsführern Bernd Kratzsch und Andreas Zahlten wird die Entlastung verweigert.

c) Der Anstellungsvertrag zwischen der Beklagten und dem Geschäftsführer Bernd Kratzsch vom 20.12.1999 sowie der Anstellungsvertrag zwischen der Beklagten und dem Geschäftsführer Andreas Zahlten vom 20.12.1999 wird, soweit das Anstellungsverhältnis nicht nach § 1 Ziff.2 Satz 2 der jeweiligen Anstellungsverträge ohne Ausspruch einer Kündigung enden sollte, außerordentlich mit sofortiger Wirkung, hilfsweise fristgerecht zum nächstmöglichen Termin gekündigt.

d) Die Gesellschafter Bernd Kratzsch und Andreas Zahlten werden durch gerichtliches Urteil aus wichtigem Grund aus der Beklagten ausgeschlossen. Die Geschäftsführer werden beauftragt, Ausschlußklage zu erheben und den Ausschluß durch Einziehung der Geschäftsanteile gegen Zahlung des in dem Gesellschaftsvertrag der Beklagten vorgesehenen Einziehungsentgelts durchzuführen.

3. hilfsweise

für den Fall des Unterliegens zu Ziffer 1), die Beklagte aufzulösen.

4. festzustellen, daß die am 30.08.2002 ausgesprochene Kündigung des Anstellungsvertrages zwischen der Beklagten zu und dem Kläger vom 20.12.1998 unwirksam ist und das Anstellungsverhältnis mit der Beklagten ungekündigt fortbesteht.

5. die durch Verbindung der Verfahren 3 KFH O 50/02 und 3 KFH O 51/02 entstandene Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte und die Nebenintervenienten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte beantragt widerklagend des Weiteren,

1. den Kläger als Gesellschafter der Beklagten aus wichtigem Grund auszuschließen.

2. auszusprechen, daß der Ausschluß nach Ziffer 1 unter der aufschiebenden Bedingung steht, daß die Beklagte an den Kläger innerhalb von sechs Monaten ab Rechtskraft ein durch das Gericht zu bestimmendes Abfindungsentgelt als Gegenwert für den Geschäftsanteil des Beklagten zahlt.

Die Beklagte und die Nebenintervenienten sind der Ansicht, die Beschlußvorlagen des Klägers seien in der außerordentlichen Gesellschafterversammlung mit Stimmenmehrheit abgelehnt worden. Ein Stimmrechtsausschluß habe nicht bestanden, da der Kläger die Abberufungen der Nebenintervenienten unzulässig in einem einzigen Beschlußpunkt zusammengefaßt habe, statt über die einzelnen Nebenintervenienten getrennt abstimmen zu lassen. Jedenfalls aber sei ein eventuell doch getroffener positiver Beschluß hinsichtlich der Beschlußvorlagen des Klägers jedenfalls deshalb unwirksam, weil der Kläger die entsprechenden Beschlußvorlagen weder rechtzeitig angekündigt noch rechtzeitig näher begründet habe. Jedenfalls aber seien die Beschlüsse, sollten sie entgegen der Ansicht der Beklagten und der Nebenintervenienten wirksam getroffen worden sein, unwirksam, da wichtige Gründe für die Abberufung der Nebenintervenienten als Geschäftsführer und deren Ausschluß als Gesellschafter nicht vorlägen. Hinsichtlich der Vorwürfe des Klägers tragen die Beklagte und die Nebenintervenienten im Einzelnen wie folgt vor:

Die Vornahme von Überweisungen ohne die Unterschrift des Klägers sei dringend notwendig gewesen um den Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten. Der Kläger selbst habe sich - was unstreitig ist - geweigert, ihm zur Unterschrift nach Dublin übersendete Überweisungsaufträge zu unterzeichnen, solange die Beklagte ihm die hierdurch entstehenden Unkosten nicht vergüten würde. Ein Anspruch darauf bestünde allerdings nicht.

Die Nebenintervenienten hätten zu keinem Zeitpunkt in den Räumen der Beklagten eine Versicherungsagentur betrieben. Zwar seien sie formal Inhaber einer solchen Agentur, für diese aber in Wirklichkeit nicht tätig. Die Inhaberschaft sei notwendig geworden, um auf diesem Wege für die Unternehmen der von den Beteiligten betriebenen Firmengruppe günstigere (Mitarbeiter-) Tarife zu erlangen, von denen auch die Beklagte profitiert habe.

Sowohl von der Beauftragung des Rechtsanwaltes Kösters als auch derjenigen des Steuerberaters Marcks für die Beklagte sei der Kläger unterrichtet gewesen. Er sei mit ihr auch einverstanden gewesen, was sich schon aus den - unstreitigen - direkten Kontakten zwischen ihm und den genannten Herren, beispielsweise aus der Unterzeichnung sämtlicher von Herrn Marcks angefertigter Steuererklärungen und Rückübersendung derselben an ihn durch den Kläger persönlich ergäbe.

Eine geordnete Korrespondenz mit dem Kläger sei nur auf dem Wege über Einschreiben mit Empfangsbestätigung möglich gewesen, da der Kläger häufig - ebenfalls unstreitig - den Empfang wichtiger Unterlagen wie z.B. Überweisungsträger bestritten habe.

Soweit ein Telefonat aufgezeichnet worden sei, habe dies eine Maßnahme der Beweissicherung dargestellt. Außerdem habe auch der Kläger, wie sich schon aus der Anlage K 33 (GA 108 der hinzuverbundenen Akte) ergebe, Telefonate mit der Beklagten aufgezeichnet.

Zu keinem Zeitpunkt sei die Sekretärin der Beklagten mit Tätigkeiten betraut worden, die nicht Aufgaben der Beklagten waren. Soweit Weihnachtskarten und Präsentkörbe geordert worden seien, seien diese stets für die Beklagte verwendet worden. Das Geld für den Kinderwagen haben die Nebenintervenienten - was unstreitig ist - der Beklagten zurückerstattet, obwohl sie davon ausgehen würden, daß ein derartiges Präsent im Rahmen der Tätigkeit der Beklagten nicht unüblich sei. Was die GEZ-Gebühren anbelange, so sei dabei ein Fehler unterlaufen. Das Geld sei aber, ebenfalls unstreitig, umgehend der Beklagten zurückerstattet worden. Die Anmeldung sei daraufhin ordnungsgemäß erfolgt.

Die Unterlagen des Klägers, die die Nebenintervenienten angeblich unterschlagen haben, habe der Kläger zufällig bei einer gemeinsamen Besprechung liegen gelassen und sie seien dann aus Versehen mit Unterlagen der Nebenintervenienten vermischt worden.

Auch hätten die Nebenintervenienten die Beklagte - und damit mittelbar den Kläger - zu keinem Zeitpunkt hinsichtlich der Pachtverträge Anlagen K 6/K 7 übervorteilt. Einen wirksamen Pachtvertrag zwischen der Beklagten und der ENERCON habe es nicht gegeben, die Anlage K 6 (GA 60-66) sei nur ein vom Kläger gefertigter, nicht unterschriebener Vertragsentwurf. Die Pachtverträge zwischen der Zahlten und Kratzsch GbR seien lediglich aus steuerrechtlichen Gründen und noch dazu auf Veranlassung des Klägers geschlossen worden. Die Pacht-

zahlungen der Beklagten an die Zahlten und Kratzsch GbR, die tatsächlich erfolgt seien, hätten lediglich dazu gedient, die Steuerlast der Beklagten in den Jahren 1998 und 1999 durch zusätzliche Betriebsausgaben zu senken. Die der Beklagten hierdurch entzogene Liquidität sei dann durch sogenannte Ausgleichszahlungen - im Falle des Klägers in Höhe von 48.600,-- DM - seitens der Kratzsch und Zahlten GbR direkt an den Kläger und die Nebenintervenienten zurückgeflossen. Wegen der weiteren Einzelheiten des diesbezüglichen Beklagtenvortrages wird auf die Schriftsätze vom 13.11.2002 (GA 197-200) und vom 03.09.2003 (GA 670-673) Bezug genommen. Eine Verpachtung an die Beklagte über das Jahr 2000 hinaus sei nicht geplant gewesen und auch nicht erfolgt. Dies ergäbe sich schon aus den vom Kläger miterarbeiteten Pachtverträgen zwischen der Betreibergemeinschaft Zahlten und Kratzsch GbR und der ENERCON (Anlagen B 7 und B 8, GA 260-273), die andernfalls wohl vom Kläger als Unterpachtverträge zwischen der Beklagten und der ENERCON entworfen worden wären.

Die eigenen Anträge der Nebenintervenienten seien in der außerordentlichen Gesellschafterversammlung vom 14.08.2002 wirksam zu Stande gekommen. Ein Grund für die Abberufung des Klägers als Geschäftsführer und seinen Ausschluß aus der Gesellschaft gegen Zahlung des von dem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Abfindungsentgeltes, welches auf der Grundlage des in § 12 Nr.6 in Verbindung mit § 14 Abs.2 und 3 des Gesellschaftsvertrages anzuwendenden Stuttgarter Verfahrens auf 99.609,88 Euro festzusetzen sei, sei gegeben. Im Einzelnen:

Der Kläger habe - wie zwischen den Parteien unstreitig - sachlich richtige und für einen geordneten Geschäftsbetrieb notwendige Überweisungen - unter anderem die Auszahlung der Stromerlöse an die Betreibergesellschaften - dadurch verzögert, daß er seine Unterschriftsleistung unter die entsprechenden Überweisungsträger verweigert habe. Ein Recht, die Unterschriften zurückzuhalten, bis ihm von der Gesellschaft seine für den Versand aus Dublin entstandenen Auslagen erstattet wurden, habe ihm nicht zur Seite gestanden. Durch diese Handlungsweise habe er den Zweck der Gesellschaft gefährdet.

Auch habe der Kläger - was unstreitig ist - von der ENERCON ohne Wissen der Nebenintervenienten eine Vermittlungsprovision in Höhe von 500.000,- DM für den Verkauf von 13 Windstandorten von der Beklagten an die ENERCON erhalten. Dies sei einer grober Vertrauensbruch, da zwischen dem Kläger und den Nebenintervenienten abgesprochen gewesen sei, das alle aus dem Windenergiegeschäft fließenden Gelder zwischen diesen Drei gleichmäßig aufgeteilt werden sollten.

Schließlich sei aber auch durch die - unstreitigen und oben bereits zitierten - massiven Beleidigungen und Drohungen, die der Kläger gegenüber den Beklagten ausgestoßen habe, das Vertrauensverhältnis zwischen den Gesellschaftern so stark geschädigt worden, daß eine Fortsetzung der Gesellschaft mit dem Kläger ausscheide.

Wegen der Einzelheiten der Berechnung der von der Beklagten angegebenen Höhe des statuarischen Abfindungsentgeltes wird auf die Klageschrift vom 16.09.2002 im hinzuverbundenen Verfahren 3 KFH O 51/02 (GA 19-21 der hinzuverbundenen Akte) und auf die Anlage K 36 (GA 116-121 der hinzuverbundenen Akte) Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivortrages wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsprotokolle vom 25.04.2003 (GA 591-593), vom 12.09.2003 (GA 799-802) und vom 05.12.2003 (GA 844-846) Bezug genommen. Das Gericht hat mit Beschlüssen vom 27.11.2002 (GA 303-304), vom 20.01.2003 (GA 366), vom 04.07.2003 (GA 601-606) und vom 17.10.2003 (GA 836-839) umfangreiche Hinweise erteilt, auf die ergänzend Bezug genommen wird. Mit Beschluß vom 27.11.2002 (GA 303-304) wurden die Verfahren 3 KFH O 50/02 und 3KFH O 51/02 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung miteinander verbunden. Auf Grund der teilweisen Klagerücknahme vom 04.08.2003 sind die Beklagten zu 2) und zu 3) zunächst aus dem Verfahren ausgeschieden. Mit Schriftsatz vom 07.10.2003 (GA 809 ff.) sind sie auf Beklagtenseite dem Rechtsstreit als Nebenintervenienten beigetreten.

E N T S C H E I D U N G S G R Ü N D E :

I.

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

- A. Die Nichtigkeits- hilfsweise Anfechtungsklage des Klägers ist unbegründet. Die von Herrn Rechtsanwalt Heuser als Versammlungsleiter zu Protokoll der außerordentlichen Gesellschafterversammlung vom 14.08.2002 festgestellten Beschlüsse zu TOP 1, 2, 3.1, 3.2 und 3.3 der Tagesordnung sind weder nichtig, noch auf Grund wirksamer Anfechtung seitens des Beklagten unwirksam.

1. Die genannten Beschlüsse wurden formell ordnungsgemäß gefaßt, Nichtigkeitsgründe im Sinne des § 241 AktG analog sind nicht ersichtlich.

a) Der Kläger war auf Grund der Tatsache, daß den getroffenen Beschlüssen gegen ihn gerichtete Vorwürfe, die als wichtiger Grund für seine Abberufung als Geschäftsführer und seinen Ausschluß aus der Gesellschaft sowie die Kündigung des Geschäftsführeranstellungsvertrages herangezogen werden sollten, zu Grunde lagen, von seinem Stimmrecht ausgeschlossen. Es entspricht absolut herrschender Meinung, daß der Ausschluß des Stimmrechtes eines Gesellschafters einer GmbH dann gegeben ist, wenn die zu beschließenden Maßnahmen sich aus in seiner Person liegenden wichtigen Gründen gegen ihn richten (vgl. Baumbach/Hueck, GmbHG, 17.Aufl., § 47, Rn.53, m.w.N.). Dies gilt auch für Fälle der Beschlußfassung über die Einziehung von Gesellschafteranteilen aus wichtigem, in der Person des Gesellschafters liegendem Grund (vgl. Baumbach/Hueck, a.a.O., Rn.56). Dabei kann es für die Frage der formellen Ordnungsmäßigkeit der Beschlußfassung zunächst dahin stehen, ob die wichtigen Gründe tatsächlich vorliegen. Liegen sie nicht vor, sind die getroffenen Beschlüsse jedenfalls auf Grund ihrer materiellen Rechtswidrigkeit unwirksam.

b) Die Beschlüsse sind dementsprechend mit der gemäß § 7 Ziffer 3 der Gesellschaftssatzung notwendigen Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gefaßt worden.

- c) Die streitgegenständlichen Beschlüsse sind auch ordnungsgemäß vom hierzu rechtmäßig berufenen Versammlungsleiter gemäß § 7 Ziffer 4 der Gesellschaftssatzung festgestellt worden.

Die Tatsache, daß Herr Rechtsanwalt Heuser gegen die Stimmen des Klägers zum Versammlungsleiter gewählt wurde und somit keine 75 %ige Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte, steht dem nicht entgegen. Bei der Wahl des Versammlungsleiters im Sinne des § 7 Ziffer 4 der Gesellschaftssatzung handelt es sich nicht um eine der Vorschrift des § 7 Ziffer 3 der Satzung unterliegende Beschlußfassung, sondern lediglich um eine notwendige Förmlichkeit zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung von Gesellschafterversammlungen. Die in diesem Rahmen vorzunehmende Wahl bedarf lediglich einer einfachen Mehrheit der Stimmen, da ansonsten ein einzelner Mitgesellschafter die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellschafterversammlung auf unabsehbare Zeit blockieren könnte.

- 2) Die gefaßten Beschlüsse sind auch materiellrechtlich nicht zu beanstanden. Ein wichtiger Grund sowohl für die Abberufung des Klägers als Gesellschafter als auch für die außerordentliche Kündigung des Geschäftsführeranstellungsvertrages liegt ebenso vor, wie ein solcher für den Ausschluß des Klägers aus der Gesellschaft.

- a) Ein in der Person des Klägers liegender wichtiger Grund für den Ausschluß des Klägers aus der Gesellschaft gegen Zahlung des im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Abfindungsentgeltes durch Einziehung seines Geschäftsanteiles gemäß § 12 Ziffer 2 lit. c der Gesellschaftssatzung ist in der Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Gesellschaftern durch die im Tatbestand wiedergegebenen verbalen Entgleisungen des Klägers gegenüber den Nebenintervenienten zu sehen.

Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters, der zum Ausschluß desselben aus der Gesellschaft berechtigt, liegt vor, wenn den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft mit dem betreffenden Gesellschafter infolge seines Verhaltens oder seiner Persönlichkeit nicht mehr zuzumuten ist, seine weitere Mitgliedschaft also den Fortbestand der Gesellschaft unmöglich macht oder doch ernsthaft gefährdet, wobei maßgebend für die entsprechende Bewertung eines derartigen Verhaltens die Abwägung aller wesentlichen Umstände des Einzelfalles ist (vgl. Baumbach/Hueck, a.a.O., Anh. § 34, Rn.3, m.w.umf.N.). Infrage für einen solchen Ausschließungsgrund kommt insbesondere die Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Gesellschaftern, auch durch eine Vielzahl kleiner Pflichtverstöße, sowie, insbesondere bei einer personalistisch strukturierten GmbH, die schuldhaft Herbeiführung eines tiefgreifenden, unheilbaren Zerwürfnisses zwischen den Gesellschaftern, auch wenn

die anderen Gesellschafter ein gewisses - keinesfalls aber gleich schweres oder gar überwiegendes - Mitverschulden hieran trifft (vgl. OLG München, NJW-RR 1994, 496/497 und mit weiteren umfangreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung: Baumbach/Hueck, a.a.O., Anh. § 34, Rn.3).

aa) Vorliegend hat der Kläger durch sein Verhalten nicht nur das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen den Gesellschaftern zerstört, sondern darüber hinaus auch ein tiefgreifendes und - wie dieses Verfahren zeigt - unheilbares Zerwürfnis zwischen den Gesellschaftern herbeigeführt.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die vom Kläger im Schreiben vom 11.03.2002 (Anlage K 32, GA 106/107 der hinzuverbundenen Akte) benutzte Ausdrucksweise "Nehmt Ihr eigentlich Drogen oder ist Euer Selbstbedienungswahn angeboren?", "Gier, die blind macht", und "ihr endlich zur Vernunft kommt und aufhört, Euch (...) den größten Blödsinn einzureden" im Zusammenhang mit den im Schreiben vom 10.05.2002 (Anlage K 33, GA 108-112 der hinzuverbundenen Akte) enthaltenen Äußerungen "infantile Animositäten", Realitätssinn verloren", "selbstherrlichen Selbstbedienungswahn", "irrealen Hirngespinnsten", "dumm dreist" und dem Vorwurf der rechtswidrigen Entwendung von Unterlagen jedenfalls dann, wenn diese Ausdrucksweise noch nicht der Ausdruck eines tiefgreifenden Zerwürfnisses sein sollte, geeignet ist, ein solches herbeizuführen.

Die Androhung des Klägers gegenüber der Sekretärin der Beklagten, die Nebenintervenienten "fertig" zu machen, in Verbindung mit der Mitteilung gegenüber der Ehefrau des Nebenintervenienten Kratzsch, die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung würde "eine Menge Ärger", ja sogar "Krieg", der sich "auch familiär ausweiten" könne, bedeuten, ist ebenfalls geeignet, ein tiefgreifendes Zerwürfnis herbeizuführen. Derartige Ausdrucksweisen, Beleidigungen und Drohungen sind zwischen Gesellschaftern grob ungehörig und machen es den davon betroffenen Gesellschaftern zur Überzeugung des Gerichtes unzumutbar, das Gesellschaftsverhältnis mit dem sich so Gebärdenden weiter forzusetzen.

Hinzu kommt, daß der Kläger den Nebenintervenienten - unabhängig von der Frage eines Anspruches derselben auf Beteiligung an der Einnahme - eine im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Beklagten erlangte Provision in Höhe von 500.000,-- DM, deren Zahlung er unter einem Briefkopf der Beklagten angefordert hatte, verheimlicht hat. Darüberhinaus hat der Kläger auch noch in einer durch nichts gerechtfertigten Weise seine Pflichten als Geschäftsführer der Beklagten dadurch verletzt, daß er die Unterschriftsleistung und Weiterleitung von Überweisungsträgern, deren Abarbeitung für den Geschäftsbetrieb der Beklagten und der mit ihr verbundenen, ebenfalls dem Kläger und den Nebenintervenienten gehörenden Unternehmen essentiell war, ungebührlich verzögert und von der vorherigen Zah-

lung von Aufwandsentschädigungen bzw. Auslagenersatz abhängig gemacht hat, obwohl ihm ein derartiger Anspruch nicht zustand. Weder aus dem Geschäftsführeranstellungsvertrag noch aus dem Gesellschaftsvertrag ergibt sich eine Verpflichtung der Gesellschaft, dem Kläger Kosten zu erstatten, die einzig durch seinen Umzug nach Dublin entstanden sind. Eine entsprechende Vereinbarung mit den Nebenintervenienten hat der Kläger nicht substantiiert dargelegt, jedenfalls aber nicht unter Beweis gestellt.

bb) Ein bei der notwendigen Abwägung ins Gewicht fallendes Mitverschulden der Nebenintervenienten an dem tiefgreifenden Zerwürfnis, welches das Gewicht des Fehlverhaltens des Klägers relativieren und somit zur Verneinung des Vorliegens eines wichtigen Grundes für den Ausschluß des Klägers aus der Gesellschaft führen könnte, ist nicht ersichtlich. Der Kläger wäre hierfür darlegungs- und beweisbelastet.

aaa) Soweit aus den vorgelegten und in Bezug genommenen Urkunden ersichtlich, haben die Nebenintervenienten sich im Schriftverkehr mit dem Kläger zu keinem Zeitpunkt zu einer der Ausdrucksweise des Klägers auch nur annähernd vergleichbaren Entgleisung hinreißen lassen.

bbb) Ein Fehlverhalten der Nebenintervenienten im Sinne eines Verstoßes gegen ein Nebentätigkeitsverbot ist nicht gegeben.

Ein die Nebenintervenienten tref-
fendes Nebentätigkeitsverbot ist we-
der dem Gesellschaftsvertrag, noch den
Geschäftsführeranstellungsverträgen zu ent-
nehmen. Es wäre vor dem Hintergrund, daß der
Kläger selbst hauptberuflich für eine Bank
tätig ist, auch höchstwahrscheinlich als un-
wirksam anzusehen. Vor diesem Hintergrund
kann die Frage, ob die Nebenintervenienten
gleichzeitig eine Agentur der R & V Versi-
cherung betreiben, dahingestellt bleiben.

ccc) Ein Mißbrauch der Büroräume der Beklagten
durch die Nebenintervenienten durch Ausübung
der bereits erwähnten Agentur der R & V
Versicherung in den Räumen der Beklagten ist
ebenfalls nicht ersichtlich.

Die Nebenintervenienten haben in der durch-
geführten informellen Parteianhörung den
Umfang ihrer Tätigkeit für die R &
V Versicherung im Rahmen ihrer sekundä-
ren Darlegungslast nachvollziehbar geschil-
dert. Daraus ergibt sich, daß sie nur pro
forma Inhaber einer derartigen Agentur sind.
Dem Kläger als primär für ein Mitverschulden
der Nebenintervenienten an der Zerrüttung
des Gesellschafterverhältnisses darlegungs-
und beweisbelasteten Partei hätte es, wor-
auf das Gericht mit Beschluß vom 17.10.2003

auch eindeutig hingewiesen hat, oblegen, nachvollziehbar darzulegen, in welchem Umfange eine tatsächliche Nutzung der Büroräume durch die Nebenintervenienten für dem Geschäftsgebiet der Beklagten fremde Tätigkeiten erfolgt. Dies hat er nicht getan.

ddd) Trotz mehrfachen Hinweises auf die den Kläger betreffende Dalegungs- und Beweislast (Beschlüsse vom 04.07.2003 und 17.10.2003) hat er es nicht vermocht, nachvollziehbar und einer Beweisaufnahme zugänglich darzulegen, daß, wann und in welchem Umfange die Nebenintervenienten unter Verletzung der Geschäftsführungsrechte des Beklagten den Rechtsanwalt Kösters und den Steuerberater Marcks gegen den Willen des Klägers für die Beklagte mandatiert haben sollen. Eine Pflichtverletzung der Nebenintervenienten scheidet daher auch insoweit aus.

eee) Auch in der Zusendung der Geschäftspost an den Kläger mittels eingeschriebener Briefe vermag das Gericht keine Pflichtverletzung der Nebenintervenienten zu sehen. Soweit der Kläger geltend macht, den Nebenintervenienten sei bewußt gewesen, daß er auf Grund seiner mit den Öffnungszeiten der irischen Postämter korrespondierenden bzw. diese weit überschreitenden Dienstzeiten nicht in der Lage sei, die Einschreiben in Empfang zu nehmen, vermag dieses Argument vor dem Hintergrund der aus der vom Kläger eingereichten Anlage K 17 (GA 124) ersicht-

lichen, auch von der Deutschen Post AG her bekannten Optionen, die Sendungen von einem Bevollmächtigten abholen oder auch einem Nachbarn zustellen zu lassen, nicht zu überzeugen. Schon angesichts der Unsicherheiten im internationalen Postverkehr kann es den Nebenintervenienten im Übrigen nicht versagt werden, dem in Irland tätigen Kläger Schreiben, deren Zugangsnachweis für sie wichtig ist, per Einschreiben zukommen zu lassen. Ein Vertrauensbruch ist darin nicht zu sehen.

- fff) Auch die Vornahme der Überweisungen von März 2002 ohne Einholung der Unterschrift des Klägers vermag einen ins Gewicht fallenden Verursachungsbeitrag der Nebenintervenienten an der Zerrüttung des Gesellschaftsverhältnisses nicht zu begründen.

Das Gericht vermag hierin zwar eine formelle Verletzung der Geschäftsführungs- und Mitwirkungsrechte des Klägers zu sehen. Vor dem Hintergrund, daß diese Überweisungen aber unstreitig dringend notwendig zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit der mit der Beklagten verbundenen - wirtschaftlich dem Kläger und den Nebenintervenienten gehörenden - Kommanditgesellschaften war und daher von dem Kläger nachträglich auch genehmigt wurde, und insbesondere vor dem Hintergrund, daß der

Kläger seine Unterschriftsleistung rechts-
widrig von einer vorherigen Erstattung sei-
ner Auslagen abhängig gemacht hat, ist die-
ser formelle Verstoß den Nebenintervenienten
jedenfalls nicht im Sinne eines Verschuldens
anzulasten.

ggg) Auch soweit der Kläger den
Nebenintervenienten vorwirft, diese hätten
widerrechtlich ein Telefongespräch mit ihm
aufgezeichnet und damit gegen § 201 StGB
verstoßen, vermag dies die gravierenden
Beleidigungen des Klägers gegenüber den
Nebenintervenienten nicht zu relativieren.
Entgegen der vom Gericht im Beschluß vom
17.10.2003 geäußerten Auffassung fand die
Aufzeichnung des Telefonates zwar nicht nach
den groben Ausfällen des Klägers gegenüber
den Nebenintervenienten statt, so daß sie
auch insofern nicht gemäß §§ 227 BGB, 32
StGB gerechtfertigt sein kann. Die bloße
Aufzeichnung eines Telefonates durch ei-
nen an diesem Telefonat Beteiligten fällt
aber nach Ansicht des Gerichtes bei der
Abwägung der Verursachungsbeiträge für eine
tiefgreifende Störung des Gesellschaftsver-
hältnisses insbesondere dann, wenn sie wie
hier fast zwei Jahre vor den ausschlaggeben-
den Verhaltensweisen des auszuschließenden
Gesellschafters erfolgte und letztere kei-
nen direkten Bezug zu der Aufzeichnung des
Telfonates haben, nicht erheblich ins Ge-
wicht.

hhh) Soweit der Kläger geltend gemacht hat, die Nebenintervenienten hätten die finanziellen Interessen der Beklagten dadurch verletzt, daß sie ohne seine Zustimmung für gesellschaftswidrige Zwecke Präsentkörbe und Weihnachtskarten bestellt hätten, vermag das Gericht, wie bereits im Beschluß vom 17.10.2003 ausgeführt, nicht nachzuvollziehen, warum derartige Marginalien auch im Rahmen der hier erfolgenden Gesamtschau anzurechnen sein sollten, zumal es dem Kläger trotz entsprechender Hinweise des Gerichtes nicht gelungen ist, die Verwendung zu gesellschaftswidrigen Zwecken nachvollziehbar und einer Beweisaufnahme zugänglich darzulegen.

iii) Der Kläger vermochte nicht nachvollziehbar und in einer der Beweisaufnahme zugänglichen Form darzulegen, daß die Sekretärin der Beklagten von den Nebenintervenienten für Arbeiten außerhalb der Gesellschaft eingesetzt wurde. Eine Vernehmung der Sekretärin als Zeugin hätte in diesem Rahmen der Erhebung eines Ausforschungsbeweises gleichgestanden.

jjj) Soweit es sich bei den Vorwürfen des Klägers an die Nebenintervenienten um die Anmeldung von Autoradios der Nebenintervenienten auf Kosten der Beklagten bei der GEZ handelt, haben die Nebenintervenienten nachvollziehbar dargelegt, daß es sich dabei

um ein Versehen gehandelt hat. Die Ummeldung der Rundfunkgeräte ist umgehend erfolgt, das Geld wurde erstattet. Dem Kläger ist es nicht gelungen, ein Verschulden der Nebenintervenienten darzulegen oder gar unter Beweis zu stellen.

Gleiches gilt auch für den - im Übrigen auch als sozialadäquat anzusehenden - Kauf des Kinderwagens auf Kosten der Gesellschaft für die niedergekommene Sekretärin der Beklagten. Auch hier wurde das Geld zurückerstattet.

kkk) Dafür, daß die Nebenintervenienten vorsätzlich Unterlagen des Klägers unterschlagen haben könnten, ist nichts ersichtlich. Es wäre am Kläger gewesen, die Behauptung der Nebenintervenienten, sie hätten die Unterlagen versehentlich mitgenommen und ihm die Rückgabe angeboten, zu entkräften.

lll) Auch dafür, daß die Nebenintervenienten unter Umgehung der Beklagten und damit unter Schädigung der finanziellen Interessen der Beklagten und unter Verletzung dieser zustehender Pachtverträge Direktverpachtungen an der Beklagten vorbei vorgenommen haben, ist der Klage trotz Hinweises beweisfällig geblieben. Die vorgelegten Unterlagen sprechen eher dafür, daß durch eine geschickte Vertragsgestaltung Pachtverträge mit der Beklagten einzig zum Zwecke der Senkung der Steuerlast derselben abgeschlossen wurden.

- b) Liegt ein wichtiger Grund für den Ausschluß des Klägers als Gesellschafter vor, ist gleichzeitig zwingend auch ein wichtiger Grund für die Abberufung des Klägers als Geschäftsführer der Beklagten gegeben.
- c) Der Beschluß der Gesellschafterversammlung, dem Kläger auf dieser Grundlage den Geschäftsführeranstellungsvertrag außerordentlich zu kündigen, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Gemäß § 1 Abs.2 des Geschäftsführeranstellungsvertrages (Anlage K 3, GA 46) hätte es auf Grund der wirksamen Abberufung als Geschäftsführer der Kündigung des Vertrages zwar nicht bedurft, dies beeinträchtigt die Wirksamkeit des Gesellschafterbeschlusses aber nicht, da die Kündigung ausweislich des Beschlusses ja nur für den Fall ausgesprochen werden sollte, daß § 1 Abs.2 des Anstellungsvertrages unwirksam wäre.

Ob ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung gemäß § 626 Abs.1 BGB vorliegt, insbesondere ob die zweiwöchige Frist des § 626 Abs.2 BGB eingehalten ist, brauchte vorliegend nicht geprüft zu werden, da nicht die Wirksamkeit der Kündigung, sondern diejenige des Gesellschafterbeschlusses streitgegenständlich ist.

B. Auch die positive Beschlußfeststellungsklage im Sinne einer Ergebnisfeststellungsklage (vgl. Baumbach/Hueck, a.a.O., Anh. § 47, Rn.9/66) ist unbegründet.

Zwar bestehen keine Bedenken gegen die Rechtzeitigkeit der Mitteilung und Begründung der Gegenanträge durch den Kläger (vgl. Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 12.Aufl., § 50, Rn.4/5). Auch war der Kläger nicht verpflichtet, über den Ausschluß der Nebenintervenienten und ihre Abberufung als Geschäftsführer getrennt nach den einzelnen Gesellschaftern abstimmen zu lassen, da die den Anträgen zu Grunde liegenden Vorwürfe die Nebenintervenienten als "Mittäter" treffen und sie daher auch bei der Abstimmung über das Schicksal des jeweils anderen vom Stimmrecht ausgeschlossen waren (vgl. BGHZ 97, 28-37).

Allerdings liegen wichtige Gründe für die Abberufung der Nebenintervenienten als Geschäftsführer und ihren Ausschluß aus der Gesellschaft, wie oben unter A 2 bb im Einzelnen dargelegt, nicht vor. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.

Das Gericht war auf Grund des Beitrittes der Nebenintervenienten auf Seiten der Beklagten auch befugt, trotz Nichtvorliegens eines - von Amts wegen zu berücksichtigenden - Nichtigkeitsbegründenden Mangels der vom Kläger auf der außerordentlichen Gesellschafterversammlung formell ordnungsgemäß getroffenen, wenn auch nicht zu Protokoll festgestellten Beschlüsse die begehrte Beschlüßfeststellung zu versagen. Denn der anfechtungsbegründende Mangel des Nichtvorliegens von wichtigen Gründen wurde von den hierzu im Gegensatz zur Beklagten befugten (vgl. Baumbach/Hueck, a.a.O., Anh. § 47, Rn.9/66/71/90 c) Nebenintervenienten im Verfahren geltend gemacht.

- C. Auch der hilfsweise gestellte Auflösungsantrag des Klägers ist zulässig (§ 61 Abs.2 und 3 GmbHG), aber unbegründet.

Die Erreichung des Gesellschaftszweckes ist offensichtlich nicht unmöglich geworden, dies wird auch vom Kläger nicht vorgetragen.

In den Verhältnissen der Gesellschaft liegende, wichtige Gründe für die Auflösung im Sinne des § 61 Abs.1 GmbHG sind ebenfalls nicht gegeben. Zwar kann sich aus einer tiefgreifenden, unheilbaren Zerrüttung zwischen den Gesellschaftern prinzipiell ein derartiger Grund ergeben, der Kläger als derjenige Gesellschafter, der diese Zerrüttung in einer seinen Ausschluß ermöglichenden Weise verschuldet hat, ist aber nicht zur Geltendmachung dieser Tatsache als Auflösungsgrund ermächtigt (vgl. Baumbach/Hueck, a.a.O., § 61, Rn.11). Dies stellt allerdings keine Frage der Zulässigkeit der Auflösungsklage, sondern eine solche der Begründetheit dar.

II.

Die durch Verbindung der Verfahren 3 KFH O 51/02 und 3 KFH O 50/02 aus den Klageanträgen im zuerstgenannten Verfahren entstandene Widerklage ist zulässig, der Rechtsstreit ist aber insoweit mangels Bestimmbarkeit der Höhe des Abfindungsentgeltes noch nicht entscheidungsreif, so daß insofern die Berechtigung der Beklagten zum Ausschluß des Klägers aus derselben im Wege eines Zwischenfeststellungsurteils auszusprechen war.

- A. Wie oben unter I A bereits vollumfänglich ausgeführt, ist der Beschluß der außerordentlichen Gesellschafterversammlung vom 14.08.2002, mit welchem der Ausschluß des Klägers aus der Beklagten gegen Zahlung des statuatorisch vorgesehenen Einziehungsentgeltes auf dem Wege der Erhebung einer Ausschlußklage beschlossen wurde, formell nicht zu beanstanden und materiell rechtmäßig, da ein wichtiger Grund für den Ausschluß des Klägers vorliegt. Auf die obigen Ausführungen wird daher zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.
- B. Die Voraussetzungen des Erlasses eines Teil- und Zwischenfeststellungsurteils liegen vor.

Dem Erlaß eines Teilurteils steht nichts entgegen. Insbesondere besteht auf Grund der Tatsache, daß mit dem vorliegenden Teil- und Zwischenfeststellungsurteil gleichzeitig über das Vorliegen der von den Parteien gegenseitig vorgetragene jeweiligen Ausschließungs- und Abberufungsgründe entschieden wurde, nicht die Gefahr, daß sich Teil- und Schlußurteil widersprechen. Selbst wenn das Schlußurteil zu dem Ergebnis kommen würde, daß ein Ausschluß des Klägers aus der Gesellschaft gegen Zahlung des gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Abfindungsentgeltes auf Grund des Kapitalerhaltungsgrundsatzes - die Auszahlung könnte einen Verstoß gegen § 30 GmbHG darstellen - unzulässig wäre, würde dies die Feststellung, daß im Prinzip ein Anspruch der Beklagten auf Ausschluß des Klägers besteht, nicht tangieren.

Der Erlaß eines Zwischenfeststellungsurteils ist auch zulässig. Ein entsprechender Antrag gemäß § 256 Abs.2 ZPO liegt vor. Er ist jedenfalls als "Minus" in dem Antrag auf Ausschluß des Klägers aus der Gesellschaft durch gerichtliches Urteil zu sehen (vgl. OLG Celle, OLG Report Celle, S.190/192). Eine derartige Zwischenfeststellung ist immer dann sinnvoll, wenn, wie hier, ein Ausschießungsurteil ohne teure und aufwendige Beweisaufnahme zur Höhe der Abfindung nicht ergehen kann (OLG Celle, a.a.O.). Denn in derartigen Fällen besteht ein nicht zu übersehendes finanzielles Interesse der Parteien, vor einer teuren und zeitaufwendigen Beweisaufnahme über die Höhe des Abfindungsentgeltes zunächst einmal rechtskräftig entscheiden zu lassen, ob überhaupt ein Anspruch auf Ausschluß des Gesellschafters besteht.

Die Beklagte hat zwar Angaben zum Wert des einzuziehenden Gesellschaftsanteils des Klägers gemacht, der Kläger hat aber die Richtigkeit der entsprechenden Tatsachenbehauptungen bestritten. Unstreitig ist hingegen zwischen den Parteien das im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Stuttgarter Verfahren bei der Berechnung anzuwenden. Die konkrete Berechnung muß vorliegend einem Sachverständigengutachten vorbehalten bleiben. Erfahrungsgemäß ist die Einholung derartiger Gutachten zeitintensiv und mit einem erheblichen Kostenaufwand verbunden.

III.

Mangels vollstreckbaren Inhaltes war eine Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils nicht veranlaßt. Die Kostenentscheidung war dem Endurteil vorzubehalten.

Koschinka
RiLG

Für den Gleichlaut der Aus-
fertigung mit der Urschrift.
Görlitz, den 27.2.2004

Leonhardt
beauftragte Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

